



Informationen zur „freien Kindergartenwahl“

- Grundsätzlich besteht eine freie Wahl des Kindergartenplatzes (SGB VIII, §5 Abs(1))
- Bei der Heimatgemeinde (z.B. Böklund) muss ein formloser „Antrag auf Kostenausgleich gemäß §25a KiTaG“ gestellt werden. Eventuell stellt die Heimatgemeinde entsprechende Formulare/Vordrucke bereit.
- Der Antrag soll den Namen und das Geburtsdatum des Kindes sowie eine kurze Begründung mit Angabe der gewählten Kindertagesstätte enthalten (Stichworte: pädagogisches Konzept, Heimatgemeinde bietet keine ähnliche Einrichtung an, Formulierungen aus §25a KiTaG).
- Meist wird diesem Antrag stattgegeben, wenn es in der Heimatgemeinde keine Einrichtung mit einem vergleichbaren Konzept und/oder Ansatz (Waldpädagogik) gibt oder diese Einrichtung nachweislich keine freien Kindergartenplätze anbieten kann.
- Zwischen der Heimatgemeinde und der Standortgemeinde (hier: Mittelangeln) sollte ein Vereinbarung auf Kostenausgleich bestehen.
- Der schriftliche Beschluss der Gemeinde ist im Original bei der Kindertagesstätte der Standortgemeinde (hier: Naturkindergarten Satrup) einzureichen.

Weitere Informationen erhältlich bei:

Kreis Schleswig-Flensburg
Fachdienst Jugend und Familie
Frau Paulsen (04621) 48122-25
Frau Bühmann (04621) 48122-24

Amt Mittelangeln
FD I (Zentrale Dienste)
Allgemeine Verwaltung
Herr Ohlsen (04633) 9444-17

Stand: April 2014



Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe

§ 5 SGB VIII Wunsch- und Wahlrecht

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplanes (§ 36) geboten ist.

Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) vom 12.12.1991

§ 25a Kostenausgleich

(1) Besucht ein Kind eine Kindertagesstätte außerhalb seiner Wohngemeinde, hat die Standortgemeinde einen Anspruch auf Erstattung der Kosten gegenüber der Wohngemeinde, wenn in der Wohngemeinde zum Zeitpunkt des gewünschten Aufnahmetermins ein bedarfsgerechter Platz nicht zur Verfügung stand. Bedarfsgerecht sind die Plätze, die nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII der Verwirklichung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz dienen und andere Plätze nach § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 SGB VIII.

(2) Die Kosten sind nur dann zu erstatten, wenn die Personensorgeberechtigten die beabsichtigte Belegung eines Platzes außerhalb ihrer Wohngemeinde dieser in der Regel mindestens drei Monate vorher angezeigt haben und ihnen von der Wohngemeinde kein bedarfsgerechter Platz zur Verfügung gestellt wurde.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Erziehungsberechtigten aus besonderen Gründen einen Platz außerhalb ihrer Wohngemeinde in Anspruch nehmen. In diesen Fällen ersetzt der für die ausgleichspflichtige Wohngemeinde zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der ausgleichspflichtigen Gemeinde einen Betrag in Höhe eines Teilnahmebeitrages oder einer Gebühr, wenn dort ein bedarfsgerechter Platz unterhalb der Regelgruppengröße nicht anderweitig belegt werden kann. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann pauschalierte Beträge festsetzen.

(4) Die Höhe des Kostenausgleichsbetrages entspricht der Höhe des Betriebskostenanteils, den die Standortgemeinde für einen gleichwertigen Platz an den Träger dieser Einrichtung zahlt, jedoch höchstens in der Höhe, den die Wohngemeinde für einen gleichwertigen Platz an den Träger einer vergleichbaren Einrichtung zahlt oder zu zahlen hätte. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann pauschalierte Beträge für den Kostenausgleich festsetzen. Der Kostenausgleich ist für die Dauer des Besuchs in der Einrichtung zu zahlen.